

Konzessionsabgaben im Stromnetz

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung – KAV

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG informiert die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG hiermit über die Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG zahlt die Konzessionsabgaben nach den in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) erlaubten Höchstsätzen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Für die Belieferung von Tarifikunden im Stromnetz gelten folgende Werte:

Schwachlaststromlieferungen 0,61 ct/kWh / **0,73 ct/kWh**

bei sonstigen Tarifierungen
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh / **1,89 ct/kWh**

Tarifikunden im Sinne der KAV sind Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des EnWG beliefert werden.

Für die Belieferung von Sondervertragskunden im Stromnetz beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh / **0,13 ct/kWh**.

Sondervertragskunden im Sinne der KAV sind Kunden, die nicht Tarifikunden sind.

Diese Konzessionsabgabenhöchstsätze werden gegenüber allen Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG diskriminierungsfrei angewandt und zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung gestellt.

Stand: 17.12.2025